

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN  
im Stadtrat Erfurt  
Herr Stampf  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung  
Drucksache 0485/19 - Standorte von stationären Blitzersäulen (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich (hier: stationäre Blitzersäulen) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Das Fragerecht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder erstreckt sich nur auf Sachverhalte, welche den eigenen Wirkungsbereich und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Frage

**Werden Sie, Herr Oberbürgermeister, sich auch beim zuständigen Innenminister Herrn Maier, im Interesse der Verkehrssicherheit, für den Erhalt der Standorte der Blitzersäulen einsetzen?**

wie folgt:

Neben der Polizei ist die Stadtverwaltung Erfurt als Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes. Der § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWiZustV) bevollmächtigt die in der Anlage der Verordnung genannten Gemeinden, Geschwindigkeitsmessungen im Einvernehmen mit der Polizei an ausgewählten Gefahrenstellen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift (VwV VA-StVOWi) durchzuführen.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Mit Änderung der Verwaltungsvorschrift vom 09.11.2016 – hier insbesondere im Punkt 1.3.1.4 (alt Punkt 1.3.1.5) – werden die Gemeinden nunmehr bei den Geschwindigkeitskontrollen ausschließlich auf Standorte unter Beachtung der Verkehrsunfallentwicklung und sich abzeichnender Unfallschwerpunkte beschränkt. Infolge findet die Möglichkeit, präventive Maßnahmen im urbanen Raum durchzuführen, aus Sicht der Stadtverwaltung Erfurt keine hinreichende Berücksichtigung mehr.

Der oben dargelegte Sachverhalt wurde zum Anlass genommen, das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales, hier Herrn Staatssekretär Udo Götze, zur Problematik zu informieren. Darüber hinaus wurde angeregt, die Wiederaufnahme der ursprünglichen Formulierung in die Verwaltungsvorschrift zu veranlassen, in Folge es den Kommunen ermöglicht wird, an ausgewählten Gefahrenstellen selbstständig Geschwindigkeitskontrollen vorzunehmen. Dies muss jedoch ohne ausschließliche Bindung an die Verkehrsunfallentwicklung bzw. sich abzeichnende Unfallschwerpunkte erfolgen.

Insoweit aus dem zuständigen Ministerialbereich eine Antwort eingegangen ist, wird der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile informiert.

In Anlage füge ich das zur Rede stehende Schreiben an Herrn Staatssekretär Götze in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage: